

Satzung des Vereins der Freunde von Acigné

vom 5. 3. 1980
in der Fassung der 1. Änderung vom 25. 5 1988

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde von Acigné e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Wachtendonk.
- (3) Der Verein ist am 4. 7. 1980 beim Amtsgericht Geldern unter der Nummer VR 557 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft zwischen Bürgern, Familien, Vereinen und anderen Gruppierungen der Gemeinden Acigné und Wachtendonk durch Austausch und Begegnung in allen Lebensbereichen.

Durch das persönliche Erlebnis freundschaftlicher Kontakte soll bei den Bürgern beider Gemeinden der Wunsch, europäisch zu fühlen, zu denken und zu handeln, geweckt und gestärkt werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die beim Vorstand schriftlich einzureichende Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluß.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (6) Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren.

(7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlungen oder auf das Vermögen des Vereins.

(8) Zu "Förderern des Vereins" kann der Vorstand diejenigen Nichtmitglieder ernennen, die einmalig oder in Jahresraten dem Verein einen namhaften Geldbetrag oder eine vergleichbare Spende zur Verfügung stellen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies durch schriftlichen Antrag verlangt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
3. die Beitragsordnung,
4. die Planung von Aktivitäten,
5. die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
6. den Ausschluß von Mitgliedern,
7. Änderungen der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 8 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

(2) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Für die Abberufung des Vorstandes und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte die Versammlung nicht beschlußfähig sein, ist eine zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

(8) Zur Prüfung der Kassengeschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und berichten in einer Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres zulässig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Personen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer (Geschäftsführer),
4. dem Schatzmeister (Kassierer),
5. zwei vom Rat der Gemeinde Wachtendonk bestellte Beisitzer,
6. drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand erstattet mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende den Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden von Schriftführer protokolliert.

(5) Der Vorstand erhält keine finanzielle Vergütung für seine Tätigkeit. Notwendige Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Komitee für UNICEF, Köln.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende bleiben als Liquidatoren bis zur vollzogenen Auflösung im Amt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Errichtung des Vereins am 5. 3. 1980 in Kraft.